- 52. Sind die Kosten eines vom Nebenintervenienten eingelegten und als unbegründet zurückgewiesenen Rechtsmittels, wenn die vom Nebenintervenienten unterstützte Prozespartei am Rechtsmittels versahren teilnahm, der Prozespartei, oder dem Nebenintervenienten aufzuerlegen?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 18. November 1904 i. S. J. (Bekl.) u. B. (Nebenint.) w. N. (Kl.). Rep. II. 90/04.
  - I. Landgericht Mannheim.
  - II. Oberlandesgericht Rarlerube.

Die Frage wurde babin entschieben, daß ber Prozespartei bie Rosten bes unbegrundeten Rechtsmittels aufzuerlegen seien.

Aus ben Grunben:

... "Die als unbegrundet guruckzuweisende Revision ift amar von dem Rebenintervenienten eingelegt; ber Beklagte ift indeffen nicht untätig geblieben; er bat seinerseits Revisionsantrage gestellt und Angriffe erhoben. Daburch unterscheibet fich bie gegebene Sachlage wesentlich von bem in dem Urteile bes I. Rivilsenats vom 18. April 1900, Rep. I. 50/00 (Jurift. Wochenschr. 1900 S. 438 Dr. 4), entschiedenen Falle, wenn ohne Zutun und Teilnahme ber Partei vom Nebenintervenienten bas erfolglose Rechtsmittel eingelegt und durchgeführt wird; sie steht übrigens auch nicht gleich ber vom VI. Rivilsenat im Urteile vom 11. Mai 1896, Rev. VI. 13/96 (Jurift. Wochenschr. 1896 S. 333 Mr. 3), erörterten Brogeflage. Bei einer Sachlage wie bier ift baber bie vom Rebenintervenienten unterftutte Partei nicht etwa blog formell als Revisionsklägerin anzusehen. und find ihr, nicht dem Nebenintervenienten, nach § 97 B.B.D. die Rosten bes erfolglosen Rechtsmittels aufzuerlegen; bagegen bleiben die durch die Nebenintervention verursachten Koften dem Rebeninter= venienten jur Laft."